

3635/AB
vom 30.07.2019 zu 3729/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
 Nachhaltigkeit und
 Tourismus

Dlⁱⁿ **Maria Patek, MBA**
 Bundesministerin für
 Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0104-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3729/J-NR/2019

Wien, 30. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 13.06.2019 unter der Nr. **3729/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Wie viele Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz sind seit 1.1.2018
 - a) in Ihrem Bundesministerium,
 - b) in Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden (bitte um Aufzählung), eingegangen?
- Wie viele davon wurden inhaltlich vollständig beantwortet?
- Wie viele davon wurden inhaltlich teilweise beantwortet?
- Wie viele davon wurden
 - a) mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),
 - b) mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit),

- c) mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit) nicht beantwortet?
- Wie viele davon wurden
 - a) mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),
 - b) mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit),
 - c) mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit) nur teilweise beantwortet?
- Wie viele der Anfragen im Sinne der Frage 1) wurden fristgerecht binnen 8 Wochen beantwortet, und wie viele nicht (§ 3 leg. cit.)?

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden.

In meinem Ressort erreichen allein das Bürgerservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch oder per E-Mail erledigt werden. Hierzu können folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

Jahr	Telefonate	E-Mails	Schriftliche Beantwortungen
2018	2.873	8.434	201
2019 (KW 1 bis inkl. 26)	1.586	3.513	337

Eine darüber hinaus gehende verwaltungstechnische Erfassung aller im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus einlangenden Anfragen würde einen Aufwand darstellen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass hierzu keine umfassenden Statistiken geführt werden können.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- In wie vielen Fällen wurde auf Antrag des Auskunftswerters über die Nicht-Erteilung einer Auskunft ein Bescheid gemäß § 4 leg. cit. erlassen?
- In wie vielen Fällen, in denen ein Bescheid gem. § 4 leg. cit. erging, wurde Beschwerde gegen diese Bescheide vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben?
- In wie vielen Fällen waren solche Beschwerden (Frage 8) erfolgreich (soweit diese bereits entschieden sind)?

- Wie hoch war der geschätzte Aufwand für sämtliche Beschwerdeverfahren zum Auskunftspflichtgesetz seit 1.1.2018 (in Personenstunden sowie eine Aufstellung sonstiger mit den Verfahren verbundener Kosten).

In zwei Fällen wurde auf Antrag der Auskunftswerbenden ein Bescheid gem. § 4 Auskunftspflichtgesetz erlassen.

In einem der beiden Fälle wurde Beschwerde gegen den Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. In seinem Erkenntnis hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Spruchpunkt bestätigt, dass bezüglich der geforderten Übermittlung von Dokumenten kein Recht auf Auskunft besteht und in einem weiterem Spruchpunkt aufgetragen zu prüfen, ob Auskunft zu unbeantwortet geblieben Fragen zu erteilen ist oder nicht. Es wurden seitens des Ressorts keine Aufzeichnungen über den entstandenen Aufwand bzw. die angefallenen Kosten geführt.

Zur Frage 11:

- In welcher Form wurden die Auskunftswerber über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert, wenn kein Bescheid dazu erlassen wurde?

Die meisten Auskunftsbegehren werden unverzüglich und unbürokratisch, überwiegend telefonisch oder auf elektronischem Weg erledigt, in seltenen Fällen schriftlich.

Zu den Fragen 12 und 13:

- Nach welchem Maßstab wird „die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“ (§1 Abs 2 leg. cit) in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden, beurteilt?
- Gibt es zur Anwendung des § 1 Abs 2 in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden eine Verordnung oder einen internen Erlass? Falls ja, wird um Übermittlung ersucht.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Auskunft nicht erteilt, wenn dies bedingen würde, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Darüber hinaus wird auf das Rundschreiben des BMVRDJ-VD (Anlage zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J [XXIV. GP]) verwiesen.

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA

